

Seit dem 1. Oktober 2002 gilt die neue Hessische Bauordnung HBO 2002. Im Paragraphen 59 HBO wird geregelt, dass bestimmte bautechnische Nachweise durch *Nachweisperechtigte* erstellt werden dürfen; diese Nachweise müssen dann bei Einhaltung bestimmter Kriterien nicht mehr einem Prüfingenieur vorgelegt werden.

In der Öffentlichkeit ist weitgehend der Eindruck entstanden, dass kleine und mittlere Bauvorhaben generell von der Pflicht, die bautechnischen Nachweise prüfen zu lassen, befreit sind. Zudem besteht eine Verwechslungsgefahr zwischen "Genehmigungsfreien Bauvorhaben" und dem Entfall der Prüfpflicht für bautechnische Nachweise.

In der vorliegenden Info-Schrift werden die Zusammenhänge für die Bauwerke der Gebäudeklassen 1 bis 3 zusammengefasst dargestellt, die entweder zum Wegfall der Prüfpflicht oder zur Erfordernis der bautechnischen Prüfung führen.

Insofern soll die Broschüre dem Bauherren helfen, sich ordnungsgemäß in den Vorschriften und Verordnungen zurechtzufinden.

Die Broschüre wurde von Mitgliedern des Arbeitskreises NBVO der Ingenieurkammer des Landes Hessen erarbeitet. Besonderer Dank gilt den Beratenden Ingenieuren Prof. Dr.-Ing. Jörg Reymendt und Dipl.-Ing. Thomas Junge.

Wiesbaden, den 31.08.2003

Dr.-Ing. Peter Schwarz  
(Mitglied des Vorstandes)

Herausgeber:

Ingenieurkammer des Landes Hessen IngKH  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Gustav-Stresemann-Ring 6, 65189 Wiesbaden  
Telefon: 0611 / 97457-0, Fax: 0611 / 97457-29  
eMail: info@ingkh.de, Internet: www.ingkh.de

ViSdP: Rüdiger Lexau, Geschäftsführer

Fertigung: Druckerei Carl Nass Verlag GmbH, Wiesbaden

Diese Info-Schrift wurde sorgfältig zusammengestellt. Für die Ausführung maßgebend ist jedoch stets die Gesetzeslage, die auf den Einzelfall anzuwenden ist. Eine Haftung für die Richtigkeit der Info-Schrift kann nicht übernommen werden.

Von unserer Webseite [www.ingkh.de](http://www.ingkh.de) können Sie sich die Info-Schrift auch als pdf-Datei herunterladen. Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zu diesem Themenbereich.

Stand: 31. August 2003



Ingenieure  
in Deutschland



# Informationen für den Bauherren

zu den bautechnischen Nachweisen

Standicherheit  
Vorbeugender Brandschutz  
Schallschutz  
Wärmeschutz

für Bauwerke  
der Gebäudeklassen 1 bis 3

# IngKH

Ingenieurkammer Hessen  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

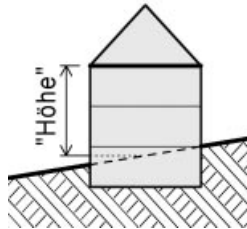
Gustav-Stresemann-Ring 6 · 65189 Wiesbaden  
Telefon 06 11 / 9 74 57-0 · Fax 06 11 / 9 74 57-29

### Was vereinfacht sich im Bereich der Tragwerksplanung (Statik)?

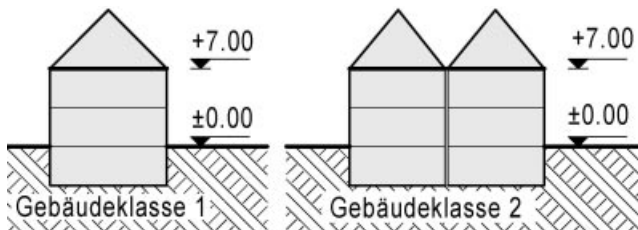
Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 können nunmehr unter bestimmten Bedingungen von der Prüfung durch einen Prüfer/Prüfsachverständigen befreit werden, wenn die statische Berechnung von einem *Nachweisberechtigten* aufgestellt wird.

### Welche Gebäude fallen unter die Gebäudeklassen 1 bis 3?

Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 dürfen eine maximale Höhe der obersten begehbaren Geschoßdecke von 7 m über der mittleren Geländehöhe haben.



Gebäude der Gebäudeklasse 1 sind z.B. freistehende Einfamilienhäuser, Gebäude der Gebäudeklasse 2 sind z.B. Doppel- oder Reihenhäuser, mit jeweils nicht mehr als 2 Nutzungseinheiten mit zusammen maximal 400 m<sup>2</sup> Bruttogeschoßfläche. Gebäude der Gebäudeklasse 3 sind sonstige Gebäude außer Sonderbauten.



### Darf jeder Tragwerksplaner die Statik für die Gebäudeklassen 1 bis 3 aufstellen?

Grundsätzlich ja. Wenn jedoch die Prüfung durch einen Prüfer/Prüfsachverständigen entfallen soll, dürfen nur anerkannte *Nachweisberechtigte Tragwerksplaner* die Statik aufstellen.

Für die Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 unterschreiben die *Nachweisberechtigten Tragwerksplaner* anschließend die Befreiung der Prüfung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. Im Standsicherheitsnachweis muss neben den statischen Berechnungen aller Bauteile auch der Nachweis der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile enthalten sein.

### Welche baulichen Einschränkungen existieren zudem für eine Befreiung von der Prüfung?

Zur Hessischen Bauordnung (HBO) ist ein Kriterienkatalog mit konstruktiven Merkmalen formuliert. Nur Gebäude, die ausnahmslos alle Punkte des Kriterienkatalogs erfüllen, dürfen von einer Prüfung durch den Prüfer/Prüfsachverständigen befreit werden (wenn sie von einem *Nachweisberechtigten* aufgestellt werden). Hierzu gehört insbesondere, dass das Gebäude eine statisch einfache Konstruktion darstellt. Fragen Sie hierzu rechtzeitig Ihren Tragwerksplaner.

### Ist durch den Tragwerksplaner auch eine Bauüberwachung erforderlich?

Gemäß HBO ist zwingend eine Bauüberwachung erforderlich. Diese Überwachung ist entweder durch den Prüfer/Prüfsachverständigen oder durch den *Nachweisberechtigten* - der die statischen Nachweise geführt hat - durchzuführen. Hierfür ist ein gesonderter Vertrag mit dem überwachenden Ingenieur abzuschließen. Dieser hat nach Fertigstellung dem Bauherren eine unterzeichnete Überwachungsbescheinigung vorzulegen, die der Bauherr bei der Bauaufsicht einzureichen hat. Der nach HBO erforderliche Bauleiter (Bauvorlageberechtigte) darf und kann diese Aufgabe nicht erfüllen.

### Wird die Baugrunderkundung ebenfalls durch den Tragwerksplaner übernommen?

Vor Baubeginn müssen Erkundungen zur Beschaffenheit des Baugrundes erfolgt sein. Die Baugrundverhältnisse sind grundsätzlich in einem Baugrundgutachten eines Baugrundsachverständigen darzustellen. Bestehen allerdings hinreichende Erkenntnisse über den Baugrund (z.B. durch Nachbar-Bauvorhaben) kann ggf. auf ein Bodengutachten verzichtet werden.

### Wie steht es mit der Haftung und Versicherung?

Der *Nachweisberechtigte Tragwerksplaner* muss im Rahmen seiner Zulassung mit einer Mindestdeckungssumme von 500.000 Euro für Personenschäden und 250.000 Euro für Sach- und Vermögensschäden versichert sein.

Durch seine Unterschriften übernimmt er für seine Planungs- und Überwachungsleistung die Verantwortung auf Richtigkeit und Übereinstimmung von der Planung mit der Bauausführung.

### Betrifft dies auch Wärme- und Schallschutznachweise?

Soll für diese bauphysikalischen Nachweise die Prüfung durch einen Prüfer/Prüfsachverständigen entfallen, so muss der Aufsteller der Nachweise in die jeweilige *Nachweisberechtigten*-Liste eingetragen sein. In der Regel hat der Tragwerksplaner auch die *Nachweisberechtigung* für Nachweise zum Schall- und Wärmeschutz.

Beschränkungen hinsichtlich der Gebäudeklasse oder durch einen Kriterienkatalog existieren für diese beiden Bereiche der Bauphysik nicht. Für die Bauüberwachung des Schall- und Wärmeschutzes gelten die bei der Tragwerksplanung formulierten Anforderungen sinngemäß.

### Wie sieht es mit dem Brandschutz in den Gebäudeklassen 1 bis 3 aus?

Der vorbeugende Brandschutz ist durch den Bauvorlageberechtigten (Architekt/Ingenieur) nachzuweisen. Eine Prüfung ist in den Gebäudeklassen 1 bis 3 nicht erforderlich. Für die Bauüberwachung des Brandschutzes gelten die bei der Tragwerksplanung formulierten Anforderungen sinngemäß. Sie ist durch den Bauvorlageberechtigten auszuführen und zu bescheinigen.

### Wie finde ich einen Nachweisberechtigten?

Um als *Nachweisberechtigter* eingetragen zu werden, muss sich der Fachplaner u.a. fachlichen Prüfungen in den jeweiligen Fachrichtungen unterziehen. Für jeden der Bereiche "Standsicherheit", "vorbeugender Brandschutz", "Schallschutz" und "Wärmeschutz" ist eine gesonderte Zulassung erforderlich.

Die Listen der *Nachweisberechtigten* werden bei der Ingenieurkammer des Landes Hessens und der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen geführt. Die Listen sind z.B. über das Internet einzusehen.

Die *Nachweisberechtigten* erhalten zudem Urkunden über ihre jeweiligen Zulassungen. Lassen Sie sich diese Urkunden vorlegen.